

Kirchenasyl

Rechtliche Rahmenbedingungen
und
praktische Erwägungen



Was ist ein Kirchenasyl?

caritas

- Kirchengemeinde
- Aufnahme einer ausreisepflichtigen Person
- In einen Raum mit sakralem Bezug
- Erneute Überprüfung der rechtlichen Situation ermöglichen
- Abschiebung bleibt grundsätzlich möglich
- Kirchenasyl ist kein Rechtsinstitut, sondern eine Form gewaltlosen zivilen Ungehorsams
- Seit 2015 existiert eine Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF, nach der ein Kirchenasyl respektiert wird, wenn bestimmte Voraussetzungen (sog. Dossierverfahren) eingehalten werden.



Zahlen zu Kirchenasyl

caritas

- Stand **24.02.2022**: 365 Kirchenasyle (570 Personen), davon 338 sog. Dublin-Fälle
- **2015**: insgesamt 620 Kirchenasyle (1.015 Personen), davon 567 sog. Dublin-Fälle
- **2013**: insgesamt 79 Kirchenasyle (162 Personen), davon 58 sog. Dublin-Fälle
- Weitere Zahlen zu Kirchenasyl bundesweit unter <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/>



Ausgangssituationen für Kirchenasyl

caritas

- „Dublin-Fälle“:
 - Dublin III-Verordnung (604/2013/EU)
 - Zuständigkeit der EU-Staaten für Asylverfahren
 - Bei Unzuständigkeit der BRD: keine inhaltliche Prüfung
 - Zuständiger Staat kann Aufnahme ablehnen, Schweigen gilt als Zustimmung
 - Frist zur Überstellung: 6 Monate ab Zustimmung des vermeintlich zuständigen Staates bzw. ab Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht
 - Nach Ablauf der Frist: Zuständigkeit BRD
 - **Problem:** Fristverlängerung auf 18 Monate möglich
 - **Chance:** Die Verordnung sieht ein Selbsteintrittsrecht vor
- Andere denkbare Fälle:
 - Flüchtlingsanerkennung bereits in anderem EU-Land
 - Asylantrag vom BAMF als unbegründet abgelehnt und
 - kein Aufenthaltsrecht außerhalb des Asylverfahrens



Zahlen zu Dublin-Fällen 2022

caritas

Januar-Februar 2022:

- 31.533 Asylanträge gestellt
- 10.918 Dublin-Ersuchen durch die BRD
- 4.442 Zustimmungen durch ersuchten Staat
- 557 Überstellungen aus Deutschland
- 528 Überstellungen nach Deutschland
- Quelle: [aktuelle-zahlen-februar-2022.pdf \(bamf.de\)](#)
zuletzt abgerufen am 08.03.2022



- Dublin-Fälle:

Asylverfahren in Deutschland ➔ Aufenthaltsgestattung
Asylgründe werden erst jetzt inhaltlich geprüft

Problem: bereits ein Verfahren (in einem anderen EU-Staat) negativ abgeschlossen ➔ Zweitantrag

- Andere denkbare Fälle:

- Aufenthaltstitel
- Duldung
- Erfolgreiches Härtefallersuchen
- Erfolgreiche Petition



Aufgaben der Kirchengemeinde

caritas

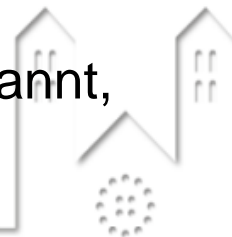
- Finanzierung
- Räumlichkeiten
- Betreuung
- Perspektivprüfung durch Frau Plettenberg
- Beschluss des Kirchenvorstands
- Meldung des Kirchenasyls
 - An das Bistum, von dort an das katholische Büro
 - An das BAMF **und** die zuständige ABH
- Härtefalldossier erstellen und einreichen



Das Härtefalldossier (Dublin-Fälle)

caritas

- Darstellung der Gründe, aus denen das BAMF um einen Selbsteintritt gebeten wird.
- Wenn möglich, keine Darstellung der Fluchtgründe!
- Ärztliche Atteste und andere Nachweise müssen beigelegt werden, ein Nachreichen ist nicht möglich.
- Das Dossier ist innerhalb von vier Wochen über das Bistum einzureichen.
- Läuft die Überstellungsfrist in weniger als 6 Wochen ab, ist das Dossier so einzureichen, dass dem BAMF 2 Wochen und ein Werktag zur Prüfung bleiben.
- Bei Meldung des Kirchenasyls gibt das BAMF den Termin bekannt, bis zu dem das Dossier einzureichen ist.



„Sanktionsmöglichkeiten“

caritas

Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate,

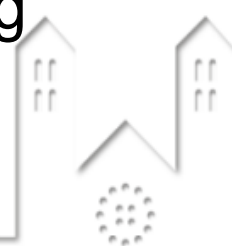
- wenn die betroffene Person „flüchtig“ ist, d.h.
- der Aufenthaltsort den Behörden (BAMF/ABH) nicht bekannt ist
- Dies ist nicht der Fall, wenn das Kirchenasyl den Behörden unmittelbar zu Beginn unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes gemeldet wird!



Wann endet ein Kirchenasyl?

caritas

- Jederzeit, wenn die betroffene Person es wünscht.
- Jederzeit, wenn die Belastungen für die Kirchengemeinde zu groß werden.
- Dublin-Fälle:
 - Selbsteintritt der BRD = Idealfall
 - Ablehnung des Selbsteintritts → Entscheidung der Betroffenen (aufgenommene Person/Kirchengemeinde)
 - Ablauf der Überstellungsfrist, erst bei Bestätigung durch das BAMF
- In anderen Fällen, wenn eine Bleibeperspektive geschaffen wurde.



Kontakt

caritas

Antonia Plettenberg

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Juristische Referentin

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Kardinal-von-Galen-Ring 45

48149 Münster

Tel.: 0251/ 89 01 – 371

Mobil: 0160/ 99 61 91 74

E-Mail: plettenberg@caritas-muenster.de

